



Sangerhausen, 16.01.2025

Beschlussvorlage

BV/052/2024

Erarbeiter: Oberbürgermeister	Erstellt am: 14.01.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2025

Gesetzliche Grundlagen:

- 2.1 §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.2 §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.3 §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.4 §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)
- 2.5 §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.11.2024
Verwaltungsleitungssitzung	15.01.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	03.02.2025
Finanzausschuss	04.02.2025
Ortschaftsrat Riestedt	04.02.2025
Ortschaftsrat Wippra	05.02.2025
Ortschaftsrat Gonna	06.02.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	06.02.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	06.02.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.02.2025
Ortschaftsrat Rotha	06.02.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	06.02.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	07.02.2025

Ortschaftsrat Morungen	07.02.2025
Ortschaftsrat Horla	10.02.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	11.02.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	11.02.2025
Hauptausschuss	12.02.2025
Stadtrat	13.02.2025

Begründung:

In der Regel werden die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Gesetzgeber räumt aber auch die Möglichkeit ein, diese in einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen.

Für das Haushaltsjahr 2025 erscheint es zweckmäßiger die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuern der Stadt Sangerhausen in einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen. Dies begründet sich folgendermaßen:

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform ab dem Haushaltsjahr 2025 werden alle Grundstücke durch das Finanzamt neu bewertet. Die fortschreibende Bewertung zeigt im Ergebnis, dass die Messbeträge bei den Geschäfts- und Gewerbegrundstücken deutlich sinken. Eine Auswertung mit den bisher schon importierten Daten lässt eine Minderung der Erträge um mindestens 500.000 € erkennen. Die importierten Daten haben den Bewertungsstand vom 01.01.2022. Im Jahr 2024 hatte die Stadt im Bereich der Grundsteuer B ca. 10.800 Veranlagungen. Aktuell wurden vom Finanzamt 8.775 Veranlagungen übermittelt und importiert. Erst wenn alle Datensätze vom Finanzamt vorliegen und vollständig bearbeitet worden sind, kann eine genauere Aussage getroffen werden, mit welchen Erträgen final gerechnet werden kann.

Eine Hebesatzsatzung ist grundsätzlich bis zum 30.06. eines jeweiligen Veranlagungsjahres möglich.

Aufgrund der nicht vollständig (nur ca. 82%) vorliegenden Messbescheide wird vorgeschlagen, die Hebesätze des Jahres 2024 auch für das Jahr 2025 festzusetzen.

Für das Jahr 2026, muss eine Neubewertung erfolgen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	
Gesamterträge:	12.035.000 €	
Produkt:	61110100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Sachkonto:	40110000	Grundsteuer A
	40120000	Grundsteuer B sonstige Grundstücke
	40121000	Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke
	40122000	Grundsteuer B Wohngrundstücke
	40130000	Gewerbesteuer

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Hebesatzsatzung „Satzung der Stadt Sangerhausen über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)“,

mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer

1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

1.2. für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 433 v.H.

Gewerbesteuer 400 v.H.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: 01.01.2025

Anlage/n
Hebesatzsatzung 2025